

Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit nicht in Rechtsvorschriften bzw. im Delegierungsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Daraus folgt, daß der Einsatzbetrieb bei einem Unfall, den ein zu ihm delegierter Werkstätiger erleidet, die Angaben über diesen Unfall an den Betrieb zu übermitteln hat, von dem der Werkstätige delegiert wurde. Der Delegierungsbetrieb muß dann auf der Grundlage dieser Angaben den Unfall der Arbeitsschutzinspektion melden, und die zuständige BGL des Delegierungsbetriebes hat über dessen Anerkennung als Arbeitsunfall zu entscheiden.

Ziffer 13 des oben genannten Präsidiumsbeschlusses legt ausdrücklich fest, daß die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger vor möglichen Gefahren sich auch auf diejenigen Werkstätigen erstreckt, die aus anderen Betrieben zeitweise in diesem Betrieb tätig werden, sei es auf Grund vertraglicher Vereinbarungen — also auch bei Delegierungen —, bei Besichtigungen oder aus anderen Anlässen. Aus dieser Verantwortung der Leiter des Einsatzbetriebes ergibt sich m. E., daß es zweckmäßiger ist, wenn in einem Delegierungsvertrag gemäß § 50 Abs. 3 AGB eine Vereinbarung darüber getroffen wird, daß der Einsatzbetrieb bei einem Unfall, der einen zu ihm delegierten Werkstätigen betrifft, dessen Meldung, Registrierung und Anerkennung als Arbeitsunfall übernimmt.

Fehlt eine solche ausdrückliche Vereinbarung im Delegierungsvertrag, bleibt der Delegierungsbetrieb voll verantwortlich. Er muß dann z. B. auch die Schadenersatzleistungen nach §§ 267 bis 269 AGB übernehmen. Allerdings hat der Delegierungsbetrieb Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Einsatzbetrieb, da nach § 273 AGB Schadenersatzansprüche des Werkstätigen gegenüber Dritten (in diesem Fall gegenüber dem Einsatzbetrieb) auf den delegierenden Betrieb übergehen, soweit der Betrieb Schadenersatz leistet (vgl. hierzu auch Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 2, S. 86 f.).

Im Interesse der Rechtssicherheit des Werkstätigen sollten deshalb im Delegierungsvertrag stets entsprechende Vereinbarungen darüber getroffen werden, welcher Betrieb bei einem Unfall, besonders für die Meldung und die Anerkennung als Arbeitsunfall, sowie für die Zahlung von Schadenersatzleistungen und die statistische Erfassung verantwortlich ist.

GÜNTER PIRNTKE.

Sicherheitsinspektor im Schamottewerk Colditz,  
Zweigbetrieb im VEB Silikatwerk Brandis

(Die hier dargelegte Auffassung stimmt mit der Auffassung der Abt. Arbeitsschutz des FDGB-Bundesvorstandes überein. — D. Red.)

## Aufdeckung neuer erblicher Eigenschaften des menschlichen Serums

Unter Anwendung der klassischen Blutgruppen, der Serumgruppen, der Enzymgruppen und der Lymphozytengruppen (HLA-Gruppen) ist die allgemeine Vaterschaftsausschlußchance in Abstammungsuntersuchungen auf 99,8 % angestiegen.<sup>1</sup> Durch das Anwachsen der Ausschlußchance ist mit der Einführung neuer Merkmale auch eine Verschärfung der statistischen Aussage bei Anwendung der ESSEN-MÖLLER-Werte (Vaterschaftswahrscheinlichkeitswerte)<sup>2</sup> verbunden. Mit der Einführung weiterer Blutend Serumgruppen wird sich die Ausschlußchance weiter erhöhen, wenn nun auch nur gering, da trotz günstiger Merkmalsverteilung eines neuen Systems im Falle der Nichtpaternität ein Ausschluß schon durch eines oder mehrere der früheren Systeme erfolgte. Das läßt sich nach der Formel von HIRSZFELD leicht demonstrieren. Haben wir z. B. zwei voneinander unabhängige Blutgruppensysteme,

von denen das eine bei alleiniger Anwendung 40 % und das andere bei alleiniger Anwendung 30 % aller Nichtväter anzeigt, so wird bei Anwendung beider Systeme die Formel nach HIRSZFELD und STEINHAUS folgendes Bild geben:

$$\begin{aligned} P(\text{endgültige Wahrscheinlichkeit}) &= 1 - (1 - a)(1 - b) \\ a &= 40/100 \\ b &= 30/100 \end{aligned}$$

$$P = 1 - \left(1 - \frac{40}{100}\right) \left(1 - \frac{30}{100}\right)$$

$$P = 1 - \left(\frac{60}{100}\right) \left(\frac{70}{100}\right)$$

$$P = 58\%$$

Das heißt, daß die gemeinsame Anwendung der beiden Systeme eine Ausschlußquote für Nichtväter von 58% erbringt.

Gehen wir von der gegenwärtigen Ausschlußquote aus (99,8 %) und nehmen nun ein System hinzu, das bei alleiniger Anwendung 30% aller zu Unrecht angegebenen Präsumptivväter erkennt, so wird — nach der vorstehenden Formel zu errechnen — die Ausschlußquote durch Anwendung beider Systeme 99,86% sein. Würden wir aber zur gegenwärtigen Ausschlußchance ein System wählen, das bei alleiniger Anwendung 60% Ausschlußrate leistet, so ist die Ausschlußchance 99,92 %. Mit anderen Worten: Um der erstrebten Grenze 99,99 % Ausschlußrate nahe zu kommen, bedarf es nunmehr einiger weiterer leistungsfähiger Systeme. Wir werden dann „praktisch“ alle Abstammungsfälle serologisch klären und im Nichtausschlußfall genügend hohe ESSEN-MÖLLER-Werte (Vaterschaftswahrscheinlichkeitswerte) bekommen, die weitere Diskussionen überflüssig machen.

Der Weg zu diesem Ziel aber dürfte über die erblichen Mikroheterogenitäten menschlicher Serum-eigenschaften führen, die mittels einer neuen Methode, der *isoelektrischen Fokussierung*, aufgedeckt wurden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein neues Trennverfahren für Serum-eiweiße in einem Gleichstromfeld mittels Elektrophorese. Hierbei wird methodisch anders als bei der herkömmlichen Elektrophorese verfahren.

### Darstellungstechnik für erbliche Serum-eiweiße mittels isoelektrischer Fokussierung

Die Eiweißkörper werden allein nach ihrem isoelektrischen Punkt (der pH-Bereich, in dem das Molekül elektroneutral reagiert) getrennt. Durch großporige Gele wird eine Molekularsiebung vermieden. Die Moleküle wandern in einem zwischen beiden Elektroden aufgebauten pH-Gefälle bis zu dem Punkt, an dem sie ihre Ladung verlieren. Hier reichern sie sich an, werden „fokussiert“. Als Gele werden synthetische Polyacrylamidgele verwendet; der pH-Gradient entsteht durch Zugabe eines Gemisches von Polyaminopolycarbonsäuren mit differentem isoelektrischem Punkt, die sich in einem durch Hochspannung aufgebauten elektrischen Feld ordnen. Äußerst scharfe und eng begrenzte Bänder entstehen, so daß Überlagerungen mit anderen Proteinen ähnlichen Molekulargewichts nicht möglich sind.

Unter Anwendung der neuen Methode sind somit neue Unterteilungen und Typisierungen möglich geworden, die Mikroheterogenitäten anzeigen, die einen erblichen Hintergrund haben.

### Zuwachs der Ausschlußchance nach isoelektrischer Fokussierung, dargestellt an drei Systemen erblicher Serum-eiweißkörper

#### 1. Gc-Gruppen

Das Gc (gruppenspezifische Komponente)-Protein kommt in Form der drei Haupttypen Gc 1-1, Gc 2-1, Gc 2-2 vor.